

Staat und Recht im Imperialismus

Ein Stück bundesdeutscher Justizgeschichte

Rechtsanwalt und Notar Dr. h.c. HEINRICH HANNOVER,
Bremen (BRD)

Der Wissenschaftliche Rat der Humboldt-Universität Berlin verlieh am 25. November 1986 Rechtsanwalt Heinrich Hannover die Würde eines Ehrendoktors der Rechtswissenschaft (vgl. NJ 1987, Heft 1, S. 17). In seinem aus diesem Anlaß gehaltenen Vortrag behandelte Hannover Fragen der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der BRD und analysierte dabei das Strafverfahren gegen den Thälmann-Mörder Otto, an dem er als Vertreter der Nebenklägerin Irma Gabel-Thälmann mitgewirkt hatte (vgl. NJ 1986, Heft 7, S. 274 ff.). Aus diesem Vortrag veröffentlichen wir nachstehenden Auszug.

D. Red.

Am Beispiel des Thälmann-Mörders Wolfgang Otto läßt sich ein Stück bundesdeutscher Justizgeschichte veranschaulichen, das eng verflochten ist mit dem deutsch-amerikanischen Militärbündnis.

Die USA hatten nach dem Krieg zunächst einen wichtigen Beitrag zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung der Massenverbrechen des Hitler-Faschismus geleistet. Abgesehen von ihrer Mitwirkung bei den Nürnberger Prozessen gab es eine Reihe von Militärgerichtsverfahren, darunter eines, das sich gegen die SS-Führungselite des KZ Buchenwald richtete und diejenigen Verbrechen zum Gegenstand hatte, die von den Angeklagten im Konzentrationslager Buchenwald an nicht-deutschen Häftlingen begangen worden waren. Einer der Angeklagten war Wolfgang Otto, der am 14. August 1947 zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt wurde. Die Anklage im Militärgerichtsverfahren warf den Angeklagten vor, zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 an dem Betrieb des Konzentrationslagers Buchenwald teilgenommen zu haben.

Die Verurteilung Ottos bezog sich auf seine Tätigkeit als Stabschef und Leiter des Kommandos 99, das für Exekutionen im Lager zuständig war. Otto hatte in dem Militärgerichtsverfahren zugegeben, an ungefähr 50 Exekutionen als Protokollführer oder Schütze teilgenommen zu haben, bei denen etwa 200 nichtdeutsche Häftlinge getötet worden sind. Zu den Exekutionen, bei denen er als Protokollführer fungierte, gehörte auch die Erhängung von 21 polnischen Offizieren, deren todeswürdiges Verbrechen darin bestand, daß sie als Kriegsgefangene einen Fluchtversuch unternommen hatten. Das amerikanische Militärgericht ging auch davon aus, daß Otto bei der Exekution von russischen Kriegsgefangenen im sog. Pferdestall zugegen war.

Von den 20 Jahren Freiheitsstrafe, die das amerikanische Militärgericht dem Angeklagten Otto für diese Verbrechen auferlegt hatte, brauchte er nur 7 zu verbüßen. Am 6. März 1952 wurde er vorzeitig aus dem Kriegsverbrechergefängnis in Landsberg entlassen.

Was war geschehen?

Der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik, Dr. Konrad Adenauer, hatte den Westmächten einen deutschen Verteidigungsbeitrag angeboten, und maßgebliche Kreise in den USA erkannten, daß es gemeinsame Interessen der kapitalistischen Staaten gibt, die schwerer wiegen als völkerrechtliche Prinzipien. Damit erfüllten sich die antikommunistischen Träume, denen schon die Angeklagten des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses Ausdruck gegeben hatten. Die kurze Blütezeit der Demokratie, in der die Widerstandskämpfer von gestern ihren legitimen Platz hatten, ging zu Ende. Und es schlug die Stunde der vorübergehend beurlaubten Machträger von gestern. In dem gleichen Jahr 1951, in dem von der damaligen Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht der Antrag auf Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands gestellt wurde, das die politische Arbeit von Menschen, die schon im Hitler-Reich verfolgt worden waren, erneut illegalisierte, schuf der Bundestag mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Voraussetzung dafür, daß die Leute, die gestern zu den Stützen eines verbrecherischen Systems gehört hatten, in Amt und Würden zurückkehren konnten.

Zu denen, die seit Jahren ungeduldig darauf warteten, daß sie wieder gebraucht würden, gehörten vor allem die Militärs von gestern, vor allem Hitlers Generalität. Adenauers Auftrag, über Bedingungen eines westdeutschen Verteidigungsbeitrags nachzudenken, ging an die ehemaligen Wehrmachtsgenerale Speidel, Heusinger und Foertsch und weitere sieben Generale und Admirale der Hitler-Wehrmacht. Und da meldeten sich die „alten Kameraden“ zu Wort, die im Landsberger Kriegsverbrecher-Gefängnis saßen, vor allem ehemalige SS-Generale, die sehr gut wußten, welche gemeinsamen Verbrechen hinter ihnen lagen und die Karrieren der Nichteingesperrten behindern konnten.

Und so lautete denn eine der ersten Forderungen des von Adenauer eingesetzten Gehirnrats: „Rehabilitierung des deutschen Soldaten durch eine Erklärung von Regierungsvertretern der Westmächte (Aufhebung der seinerzeitigen Diffamierung durch Kontrollräte- und andere Gesetze).“ — Gefordert wurde also die Aufgabe der gesetzlichen Grundlagen der Nürnberger Prozesse.

Weitere Forderungen dieses Kreises lauteten: „Freilassung der als ‚Kriegsverbrecher‘ verurteilten Deutschen, soweit sie nur auf Befehl gehandelt haben; Einstellung schwebender Verfahren; Einstellung jeder Diffamierung des deutschen Soldaten einschließlich der im Rahmen der Wehrmacht seinerzeit eingesetzten Waffen-SS; Maßnahmen zur Umstellung der öffentlichen Meinung im In- und Ausland.“ — Diese Forderungen der Hitler-Generale wurden durch die Amerikaner weitgehend erfüllt.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde aufgehoben, und General Eisenhower, Oberkommandierender der NATO, erklärte in einer für die westdeutsche Öffentlichkeit bestimmten Zeitung: „... bin ich jedenfalls der Ansicht, daß der deutsche Soldat als solcher seine Ehre nicht verloren hat. Die Tatsache, daß gewisse Einzelpersonen im Kriege unehrenhaft und verachtenswert gehandelt haben, fällt auf diese selbst zurück. ... Ich hoffe, daß wir alle ... unsere Einheit und Stärke weiterentwickeln werden. ...“ Und John McCloy, der amerikanische Hochkommissar, begnadigte nach und nach die von amerikanischen Militärgerichten verurteilten Kriegsverbrecher von gestern.

Aus den organisierten Massenverbrechen der Nazis wurden die Taten „gewisser Einzelpersonen“. Die Hitler-Armee als solche hatte ihre Ehre wieder. Und so konnte man sich zum gemeinsamen „roll-back des kommunistischen Weltfeindes“ verbünden, nachdem man sich darüber verständigt hatte, die Verbrechen von gestern mit einem großen Schwamm auszulöschen. Wolfgang Otto war einer von denen, die von dieser politischen Entwicklung profitierten.

Mit der Begnadigung der am schwersten belasteten Kriegsverbrecher wurden zwar gute Voraussetzungen für die Remilitarisierung der Bundesrepublik, aber schlechte für die Justizabrechnung mit der NS-Vergangenheit geschaffen. Wie wollte man die Tausende kleiner Kriegsverbrecher bestrafen, wenn man die großen schon begnadigt hatte?

So begann das Trauerspiel einer Justizpraxis, bei der die Richter von gestern auf die Kriegsverbrecher von gestern die Gesetze von gestern anwendeten. Und dabei kam heraus, daß es bei den Massenverbrechen der Nazis nur wenige Täter, aber ein Heer von Gehilfen gegeben hat, daß Täter in der Regel nur diejenigen waren, die über die ihnen erteilten Befehle hinausgegangen waren, die sog. Exzeß-Täter, oder diejenigen, die ihr mörderisches Tun nicht als „verdammte Pflichterfüllung“ betrachteten, sondern mit eigenen zusätzlichen Motiven anreicherten.

Zu den Paragraphen von gestern, die auf das neue historische Phänomen des staatlich organisierten Massenmordes nicht recht passen wollten, gehörte der Mordparagraph des Strafgesetzbuchs von 1871 in der Fassung von 1941. Eine Gesetzesbestimmung, die auf den Einzeltäter gemünzt ist, der aus individueller Motivation zur Tat schreitet, während es zur juristischen Bewältigung der faschistischen Massenverbrechen einer Norm bedurfte, wie sie das Statut des Internationalen Militärtribunals dem für alle zivilisierten Staaten verbindlichen Völkerrecht entnommen hat. Um die Anerkennung dieser völkerrechtlichen Norm hat Friedrich Karl Haub vor bundesdeutschen Gerichten sein Leben lang vergeblich gekämpft. Statt dessen hat der Bundesgerichtshof eine Rechtsprechung programmiert, bei der die Mängel des auf Individualtaten zugeschnittenen Strafrechts noch überboten worden sind durch Gebrauchsanweisungen, die es zum Lotteriefeld